

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/5148 –**

### **Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Besuchs von US-Präsident George W. Bush in Mainz am 23. Februar 2005**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Februar 2005 besuchte US-Präsident George W. Bush die Stadt Mainz. Anders als in der slowakischen Hauptstadt Bratislava, wo US-Präsident George W. Bush einen Tag später auf dem Platz vor dem Nationaltheater vor mehreren tausend Menschen eine öffentliche Rede hielt, waren in Mainz Begegnungen mit der Bevölkerung nahezu unmöglich.

Die Innenstadt von Mainz wurde abgeriegelt. Briefkästen, Mülleimer, Blumenkübel, Autos usw. wurden entfernt, Kanaldeckel zugeschweißt. Anwohner durften teilweise nur nach vorheriger Kontrolle in ihre Wohnungen und wurden aufgefordert, die Fenster geschlossen zu halten. In einem Radius von 60 km um Mainz herrschte ein Flugverbot für Privatflugzeuge. Die Autobahnen 3, 60, 66, und 67 waren am Tage des Besuches zeitweise gesperrt. Auf Abschnitten des Rheins und des Mains musste die Schifffahrt eingestellt werden. Kampffjets des Typs „Phantom“ standen auf der Grundlage des neuen Luftsicherheitsgesetzes bereit, Awacs-Überwachungsflugzeuge waren rund um die Uhr im Einsatz.

Laut Zeitungsberichten waren sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen jeweils rund 4 200 Polizisten im Einsatz. Hinzu kommen Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) und des amerikanischen Secret Service.

Dem öffentlichen Sektor entstanden hohe Kosten. Die Privatwirtschaft erlitt erhebliche Einbußen. Geschäfte waren von ihren Kunden abgeschnitten, Flüge fielen aus oder verspäteten sich, bei Opel in Rüsselsheim wurde die Produktion für einen Tag eingestellt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Besuches von US-Präsident Bush in Mainz am 23. Februar 2005 waren die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung zuständig.

In diesem Zusammenhang sind auf Anforderung der beiden Länder auch Kräfte des Bundesgrenzschutzes (BGS) zur Unterstützung gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSZG) eingesetzt worden. Daneben bestand eine originäre Zuständigkeit des BGS im Rahmen von Aufgaben der Bahnpolizei (§ 3 BGSZG). Ferner haben Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) Maßnahmen des Personenschutzes für den US-Präsidenten und für Mitglieder seiner Delegation durchgeführt. Hierfür besteht eine originäre Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich insofern nur auf Maßnahmen der beteiligten Bundesbehörden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erforderlichkeit der Sicherheitsmaßnahmen, die die Bewegungsfreiheit der Bürger eingeschränkt und das Versammlungsrecht stark begrenzt haben?

Sicherheitsmaßnahmen zugunsten gefährdeter ausländischer Staatsgäste erfolgen zum Schutze der hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit (des Staatsgastes) sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Dazu erforderliche Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit werden von den Schrankenbestimmungen der Grundrechte gedeckt. Bei Eingriffen zum Schutz von Rechtspositionen Dritter sind die versammlungsrechtlichen Eingriffsnormen stets im Lichte der Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist.

Auch vor diesem Hintergrund waren die durch Bundesbehörden anlässlich des Besuches von US-Präsident Bush getroffenen Maßnahmen erforderlich und angemessen. Bahnpolizeiliche Maßnahmen des BGS wurden eng mit der Deutschen Bahn AG und den Landespolizeien abgestimmt und konnten auf ein Mindestmaß reduziert werden. So betrug die durch den BGS angeordneten Streckensperrungen im Rhein/Main-Gebiet für den gesamten Besuchstag nur rund 60 Minuten.

2. Welche Sicherheitseinschätzung lag ihnen zugrunde?

Den polizeilichen Maßnahmen lag eine zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Gefährdungsbewertung zugrunde. Danach sind die Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Einrichtungen und Vertreter einer andauernd hohen abstrakten Gefährdung insbesondere durch islamistische Fundamentalisten oder nahöstliche Terrororganisationen ausgesetzt. Präsident Bush als höchster Repräsentant der Vereinigten Staaten von Amerika gilt daher aufgrund seiner exponierten Stellung als erheblich gefährdet.

3. Wie hoch bemessen sich die Gesamtkosten für die Sicherheitsmaßnahmen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

4. In welchem Verhältnis werden die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?

Bund und Länder tragen die in ihren originären Aufgabenbereichen entstandenen Kosten selbst. Die Mehrkosten für die Unterstützung der Landespolizeien gemäß § 11 BGSZG werden durch die Länder erstattet.

5. Welche Maßnahmen wurden auf welcher Rechtsgrundlage jeweils von den Polizeien der betroffenen Bundesländer, dem BKA und dem Secret Service veranlasst?

Maßnahmen des BKA im Bereich des Personenschutzes für ausländische Staatsgäste der Bundesregierung sowie des inneren Schutzes der jeweiligen Aufenthaltsräume dieser Gäste erfolgten auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 21 bis 25 BKAG.

Ausländische Sicherheitskräfte, die sich zur Begleitung ihrer Schutzpersonen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben keine hoheitlichen Handlungsbefugnisse. Ihnen stehen bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nur die so genannten Jedermann-Rechte (z. B. Notwehr/Nothilfe nach § 32 StGB, vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO) zu. Dies gilt auch für Kräfte des US Secret Service.

6. Haben amerikanische Behörden auf Maßnahmen deutscher Stellen Einfluss genommen, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und welche Maßnahme waren hiervon betroffen?

Zur Vorbereitung dieses Besuches fanden mehrere Sicherheitsgespräche zwischen den betroffenen Sicherheitsbehörden statt, an denen zeitweilig auch Vertreter der für den Personenschutz des US-Präsidenten und der Mitglieder seiner Delegation zuständigen US-Stellen teilgenommen haben. Diese Gespräche dienten – wie international üblich – dem gegenseitigen Informationsaustausch über die jeweiligen Sicherheitsinteressen.

7. Haben amerikanische Stellen selbst Maßnahmen getroffen, die nach Polizei- und Ordnungsrecht hiesigen Behörden vorbehalten sind?

Nein.

8. Kam es im Zusammenhang mit dem Sicherheitseinsatz zu Abstimmungsproblemen zwischen den Polizeien der Bundesländer, dem BKA und den beteiligten amerikanischen Stellen, wenn ja, worauf sind diese zurückzuführen und was ergibt sich hieraus für zukünftige Sicherheitseinsätze anlässlich von Staatsbesuchen bzw. bei sonstigen Großereignissen, insbesondere solchen mit internationalem Bezug?

Nein.

9. Wer traf die Entscheidung, den Flughafen Frankfurt am Main länger für den normalen Flugbetrieb zu schließen, als ursprünglich beabsichtigt und angekündigt worden war, und wer haftet für allfällige Schadensersatzforderungen Dritter?

Der Flughafen Frankfurt am Main wurde anlässlich von Start und Landung des Präsidenten-Flugzeuges „Airforce 1“ nicht geschlossen. Vielmehr stand das Pistensystem in dieser Zeit wegen des Präsidentenkonvois de facto nicht zur Verfügung mit der Folge, dass Starts und Landungen des übrigen Flugverkehrs nicht mehr abgewickelt werden konnten. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Deutschen Flugsicherung (DFS) zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugbetriebes. Kräfte des BGS oder des BKA waren hieran nicht beteiligt.

Werden „allfällige Schadensersatzforderungen“ nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes geltend gemacht,

sind sie gegen die Anstellungskörperschaft zu richten, in deren Dienst der Beamte steht, der die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben soll. Werden derartige Ansprüche aus enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff oder aus Aufopferung geltend gemacht, sind sie gegen den Hoheitsträger zu richten, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden oder dem die Vorteile des Eingriffs zugeflossen sind.

10. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Privatunternehmen entstandenen Einbußen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.